

Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes in der Sitzung vom 24.07.2025 folgende Verbandsatzung beschlossen:

1. Abschnitt Rechtsform

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Siegel

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen „Warnow-Wasser- und Abwasserverband“. Die Kurzbezeichnung lautet WWAV.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Sitz in Rostock.
- (3) Der WWAV führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, ohne Schild und der Umschrift: WARNOW- WASSER- UND ABWASSERVERBAND

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des WWAV umfasst die Gebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Gemeinden, die im „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ (nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt) zusammengeschlossen sind. Diese sind in der als Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil angefügten „Aufzählung der dem Zweckverband zugehörenden Gemeinden“ aufgeführt.

2. Abschnitt Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des WWAV sind die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“. Sie haben den Verband durch einstimmigen Beschluss errichtet.

- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verbandes und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erstrecken sich auf die Gebiete der jeweils zum Verbandsgebiet (§ 2) gehörenden Gemeinden. Der Zweckverband stellt durch seine Satzung sicher, dass die Einhaltung aller Pflichten aus dieser Satzung gewährleistet ist.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der WWAV erfüllt die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben der Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser (Träger der öffentlichen Wasserversorgung) und der Abwasserbeseitigung nach den Regelungen des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Übernehmen und Sammeln des Abwassers und der unter die Beseitigungspflicht fallenden Stoffe am Anfallort. Er übt das Satzungsrecht aus.
- (2) Zur Erfüllung seiner Ver- und Entsorgungsverpflichtung im Verbandsgebiet errichtet, erweitert und unterhält der WWAV Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nach den rechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Aufsichts- und Fachbehörden als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Der WWAV erhebt zur Kostendeckung seiner öffentlichen Einrichtungen von den Abgabepflichtigen die dazu notwendigen Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage der hierzu von ihm erlassenen Satzungen sowie Verbandsbeiträge von seinen Mitgliedern (§ 30).
- (4) Der WWAV kann zur Kostenentlastung seine Aufgaben dadurch fördern, dass er für Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auch außerhalb seines Verbandsgebietes auf der Grundlage von Vereinbarungen Aufgaben gegen Kostenerstattung wahrnimmt.
- (5) Der WWAV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter im gesetzlich zulässigen Rahmen und Umfang bedienen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet gründet der WWAV zusammen mit der im Alleineigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stehenden Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH durch Gesellschaftsvertrag die Nordwasser GmbH und beauftragt diese mit der Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung ab dem 1. Juli 2018. Die Beauftragung der Nordwasser GmbH ist ausschließlich und umfasst die Erledigung aller Aufgaben für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Verband wird keinem Dritten den Betrieb oder den Aufbau eines der öffentlichen Versorgung dienenden Leitungsnetzes für die Wasserversorgung oder Kanalnetzes für die Abwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet gestatten. Dies gilt auch für den Fall einer Erweiterung des Verbandsgebietes.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Der WWAV übernimmt, errichtet und betreibt die Anlagen und erweitert sie nach den von der Verbandsversammlung beschlossenen Investitionsplänen unter Erfüllung der zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.
- (2) Der WWAV hört vor Entscheidungen über Änderungen und Ergänzungen der Pläne nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 die betroffenen Gemeinden.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, und die dem „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ angehörenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Errichtung der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen die in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke, soweit sie sich in deren Eigentum befinden oder in deren Eigentum übertragen werden, gegen Verkehrswert, der im Zweifel durch den in § 192 des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Gutachterausschuss verbindlich festgelegt wird, zu übereignen. Soweit die Gestellung grundstücksgleicher Rechte, z. B. Dienstbarkeiten oder Wege- und Leitungsrechte ausreicht, gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder sind auch verpflichtet, in ihrer Gemarkung gelegene Anlagen sowie Grundstücke des ehemaligen VEB WAB Rostock sowie grundstücksgleiche Rechte dem Verband zu übertragen, soweit sie die Verfügungsbefugnis über diese erlangt haben oder erlangen und sie in die neue Wasserver- und Abwasserbeseitigungsstruktur einbezogen werden können. Soweit die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder die Anlagen, Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte nur unter Übernahme von Belastungen erhalten haben, sind sie berechtigt, vom WWAV zu verlangen, dass er diese Belastungen mit übernimmt sofern er die Anlagen, Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte übernimmt.
- (5) Die Mitglieder des WWAV und die dem vorgenannten Zweckverband angehörenden Mitglieder haben alle Maßnahmen, die zur Übertragung des Eigentums an den Anlagen und Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Sinne dieser Bestimmung notwendig und sinnvoll sind unter Ausschöpfung aller Maßnahmen und Möglichkeiten mit Nachdruck zu betreiben.
- (6) Die Geltung der §§ 33 – 43 WVG bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 6 Benutzung von Verbandsanlagen

- (1) Der WWAV kann und muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anordnungen darüber treffen, wie das Wasser und das Abwasser beschaffen sein müssen.
- (2) Das Wasser und das Abwasser sind innerhalb der Verbandsanlagen Eigentum des WWAV.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben vor dem Beschluss und der Durchführung von Maßnahmen (wie bspw. Bauleitplanungen, Entwidmungen öffentlicher Straßen), welche die Verbandsanlagen, insbesondere das Leitungsnetz, beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können, diese mit dem WWAV abzustimmen. Die Interessen des Verbandes sind zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sind solche Maßnahmen zu vermeiden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

Der WWAV ist berechtigt, aufgrund einer durch Beschluss der Verbandsversammlung für das Verbandsgebiet erlassenen Satzung den nach dieser Satzung Anschlussberechtigten den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zur Pflicht zu machen. Für Betriebe mit gefährlichen und/oder schädlichen Abwässern kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden, wenn eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der Gewässer vorliegt.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Schau der Anlagen des WWAV durch den WWAV statt. Sie dient dazu, den Zustand der Anlagen des WWAV festzustellen.
- (2) Die Schau wird von mindestens sechs, höchstens acht Schaubeauftragten durchgeführt. Ständiger Schaubeauftragter ist die Verbandsvorsteherin als Schauführerin oder der Verbandsvorsteher als Schauführer. Er wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertreten. Die weiteren Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Amtsperiode der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt den Schaubeauftragten Ort und Zeit der Schau zwei Wochen vorher bekannt. Außerdem lädt sie oder er die oberste Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.
- (4) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

3. Abschnitt

Verfassung, Verwaltung

§ 9

Organe

Der WWAV hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Die Tätigkeit dieser Vertreterinnen und Vertreter ist ehrenamtlich, soweit sie diese Tätigkeit nicht als gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitgliedes ausüben. Sie üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Verbandsmitglieder aus. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Zur Ausübung des Stimmrechts werden die Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode von der entsendenden Vertretungskörperschaft des Mitgliedes ermächtigt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur neuen Bestellung von Vertretern im Amt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

- (3) Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die als Beamte, Angestellte oder als Mitglied eines Organs eines Verbandsmitgliedes oder einer Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes berufen worden sind, scheiden aus, sobald das Dienstverhältnis oder die Zugehörigkeit zum Organ oder zur Vertretungskörperschaft endet.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die durch das WVG, insbesondere dessen § 47, und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Sie beschließt über Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des WWAV, insbesondere über
1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl der Schaubeauftragten, soweit sie nicht als ständige Schaubeauftragte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 gelten,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie über Nachträge zu Wirtschaftsplänen,
 5. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 6. die Festsetzung der von den Anschlusspflichtigen zu erhebenden Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem KAG M-V auf der Grundlage der Fachsatzungen und der von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Hebelisten,
 7. die Investitionspläne gemäß § 5 Abs. 1 sowie deren Änderungen, sofern durch die Änderungen die der Preis- und Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Jahresbudgets überschritten werden,
 8. die Festlegungen von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Geschäftsführers,
 9. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Gegenstand 250 000 Euro übersteigt,
 10. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen für Investitionen, deren Gegenstand 3 Mio. Euro übersteigt,

11. über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem WWAV,
12. den Abschluss entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50 000 Euro übersteigt,
13. die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 22,
14. Änderungen der Satzungen und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
15. die Umgestaltung und die Auflösung des WWAV,
16. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einem Verbandsmitglied vor Ladung zur Verbandsversammlung bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher beantragt worden ist,
17. die Aufnahme von Mitgliedern,
18. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
19. die Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsausschusses,
20. Wahl und Abberufung weiterer beratender Gremien, soweit diese im Einzelfall als erforderlich zur Entscheidungsfindung angesehen werden,
21. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und dem WWAV. § 75 WVG bleibt unberührt,
22. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zur Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
23. Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen und Änderung der Verträge, die Grundlage des Unternehmens sind,
24. Wahl und Abberufung von Vertretern des WWAV in den jeweiligen Aufsichtsräten der Gesellschaften.

§ 13

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, im Übrigen nach Bedarf. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und lädt die Verbandsversammlung und die Aufsichtsbehörde ein. Die Ladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Sie umfasst die Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit sowie die Tagesordnung einschließlich aller Sitzungsunterlagen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann verlangen, seine Einladung zusätzlich schriftlich zu erhalten. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf drei Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung anzugeben.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es verlangen. Die Anträge der Mitglieder oder der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (4) Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder behandelt werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von jedem Verbandsmitglied mindestens drei Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder, soweit das WVG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Ablehnung eines Antrages infolge Stimmengleichheit hat binnen zwei Wochen eine erneute Verbandsversammlung stattzufinden, auf welcher über den Antrag erneut beraten und entschieden wird. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag endgültig abgelehnt.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übersendet die Niederschrift den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder und der Aufsichtsbehörde.
- (5) Im Übrigen gelten, soweit diese Satzung oder das WVG nichts anderes bestimmen, für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des WWAV besteht aus
- der Verbandsvorsteherin als der Vorsitzenden oder dem Verbandsvorsteher als dem Vorsitzenden,
 - der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers als der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und
 - einem weiteren Mitglied.
- Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und das weitere Vorstandsmitglied wird je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Bildung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter aufgrund der Vorschläge der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der Wahlperiode der Verbandsversammlung. Vorstandsmitglieder, die als Beamte, Angestellte, oder als Mitglied eines Organs eines Verbandsmitgliedes oder einer Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes gewählt worden sind, scheiden aus, sobald das Dienstverhältnis oder ihre Zugehörigkeit zu dem Organ oder der Vertretungskörperschaft endet. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Hat der WWAV mehr als zwei Mitglieder, genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (3) Für das außerplanmäßig ausscheidende Vorstandsmitglied ist umgehend Ersatz zu wählen.

§ 18 Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung oder des Vorstandes, wenn eine Einberufung des zuständigen Organs nicht mehr möglich ist. Verbandsversammlung und Vorstand sind unverzüglich von diesen Entscheidungen zu unterrichten. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Organs.
- (2) Sie oder er unterrichtet nach Bedarf, wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der WWAV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu unterzeichnen, sofern die Dienstanweisung über die Unterschriftsberechtigung hierfür nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (4) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatz 3.

§ 19
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den WWAV gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nicht gemäß § 23 a der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt. Er bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu seiner ständigen Vertreterin oder seinem ständigen Vertreter. Der Vorstand verwaltet die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des WWAV.
- (2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers sowie der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsversammlung vor. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Ihm obliegen ferner
 1. die Ermittlung der Verbandsbeitragsanteile der Mitglieder sowie der Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG M-V), die von Anschlussnehmern zu erheben sind,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderungen,
 3. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 4. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen der laufenden Verwaltung, deren Gegenstand den Wert von 250 000 Euro nicht übersteigt und 60 000 Euro nicht unterschreitet,
 5. die Entscheidung über den Abschluss entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50 000 Euro nicht übersteigt und 25 000 Euro nicht unterschreitet,
 6. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzungen des WWAV,
 7. die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des WWAV im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Stellenplanes,
 8. die Veränderung von Investitionsplänen gemäß § 5 Absatz 1 im Rahmen der von der Verbandsversammlung bestätigten Jahresbudgets,
 9. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verbandsbeitragsbescheide.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem WWAV zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 20 Einberufung des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 sinngemäß. Eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so teilt es dies unverzüglich seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mit.

§ 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und bei dieser Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen der Beschluss gefasst werden kann.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In diesem Fall soll der Antrag im Vorstand erneut behandelt werden.
- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Wirksamkeit eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses wird durch das Fehlen der Unterschriften nicht berührt.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann zu den Sitzungen des Vorstandes eine Schriftführerin oder einen Schriftführer hinzuziehen.

§ 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und der Schaukommission erhalten, soweit sie die Aufgabe im Verband ehrenamtlich ausüben, als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenvergütung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie erhalten kein Sitzungsgeld.
- (3) Die Höhe der Entschädigung wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (4) Wenn die Aufgabe im Verhinderungsfall von den von der Verbandsversammlung oder den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Stellvertretern ausgeübt wird, geht der Entschädigungsanspruch auf diese über.

§ 23 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
- (2) Sie oder er hat das Recht und – auf Anforderung des jeweiligen Verbandsorgans die Pflicht – an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Das Teilnahmerecht ist ausgeschlossen in Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 und 19, sowie des § 21 Abs. 2 Nr. 7, soweit Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers betroffen sind.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Der Vorstand kann der Geschäftsführung weitere Zuständigkeiten übertragen.

§ 24 Vertretung in den Gesellschaften des WWAV

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist befugt, den WWAV in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften allein zu vertreten. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vertritt den WWAV in den Gesellschafterversammlungen soweit die Vertretung nicht durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher wahrgenommen wird.

4. Abschnitt Haushalt, Beiträge, Gebühren

§ 25 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des WWAV sind die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden (§ 1 Abs. 2 Wasserverbandshaushaltsverordnung – WHVO M-V in der jeweils gültigen Fassung).

§ 26 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des WWAV beträgt 60.000.000 (in Worten: sechzig Millionen) Euro. Hiervon entfallen auf die Sparte Abwasser 42.000.000 (in Worten: zweiundvierzig Millionen) Euro und auf die Sparte Trinkwasser 18.000.000 (in Worten: achtzehn Millionen) Euro.
- (2) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich nach den festgestellten Einwohnergleichwerten (§ 31 Absatz 2 Satz 2 und 3).

§ 27 Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung. Soweit die Verbandsversammlung eine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließt, erfolgt diese nach dem in § 31 Absatz 2 geregelten Verhältnis. Soweit die von der Nordwasser GmbH an den WWAV ausgeschütteten Gewinne an die Mitglieder verteilt werden sollen, erfolgt die Verteilung so, dass sich der ausgeschüttete Gesamtgewinn der Nordwasser GmbH im

Ergebnis nach § 26 Absatz 2 verteilt. Die von der Nordwasser GmbH an die Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH ausgeschütteten Gewinnanteile gelten dabei als Gewinnanteile der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 28 Prüfung

Gemäß § 2 a Absatz 3 des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), unterliegt der Verband der überörtlichen Prüfung nach den Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei der Verbandsversammlung angehören sollen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zur Jahresrechnung auszuwerten und der Verbandsversammlung seine Empfehlung zum Beschlussvorschlag des Vorstandes zu unterbreiten. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen. Darüber hinaus wird der Ausschuss nur mit besonderer Beauftragung durch die Verbandsversammlung in der Prüfung kaufmännischer Vorgänge tätig.

§ 30 Verbandsbeiträge

- (1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der WWAV von den Abgabepflichtigen öffentliche Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage der dazu von der Verbandsversammlung zu beschließenden Satzungen (§ 4 Absatz 3 dieser Satzung). Soweit dadurch und/oder durch sonstige Einnahmen der Ausgabenbedarf des WWAV nicht gedeckt ist, erhebt der WWAV von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge.
- (2) Der Ausgabenbedarf wird insbesondere bestimmt durch
 1. die Kosten der Errichtung der Verbandsanlagen und Verbandsgebäude,
 2. den laufenden Unterhaltungsaufwand für diese Anlagen (sächliche Ausgaben, Personalkosten, Abgaben usw.),
 3. die notwendigen Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten,
 4. die Bildung angemessener Rücklagen,

5. den Schuldendienst für aufgenommene Kredite,
 6. vertraglich vereinbarte Zahlungen von Entgelten an hinzugezogene Dritte.
- (3) Einnahmen des WWAV aus Verbandsbeiträgen dürfen nicht zur Vermögensbildung verwandt werden. Sollte sich am Ende eines Wirtschaftsjahres herausstellen, dass die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so sind den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen eingebrachten Verbandsbeiträge Überschüsse zu erstatten.

§ 31

Beitragsverhältnis und Ermittlung der Beiträge, Kostenersatz, Gebühren und Verbandsbeiträge

- (1) Die nach Kommunalabgabengesetz festzusetzenden Beiträge, Kostenersatz und Gebühren werden vom WWAV im gesamten Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben nach Maßgabe der dazu erlassenden Satzungen von den Abgabepflichtigen erhoben.
- (2) Die Summe der nach dem Wasserverbandsgesetz festzusetzenden Verbandsbeiträge verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des WWAV haben, und der Lasten, die der WWAV auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen und um ihnen Leistungen abzunehmen. Als Maßstab der Verteilung werden die Einwohnergleichwerte der Mitglieder zugrunde gelegt. Diese entsprechen dem Wasserverbrauch auf dem jeweiligen Gebiet der Mitglieder, welcher aufgrund der bilanzierten Trinkwassermenge festgestellt wird. Die Menge ist jährlich fortzuschreiben.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem WWAV alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und ihm evtl. notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

§ 32

Hebelisten

- (1) Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die kommunalen Anteile der Verbandsmitglieder an der Kostendeckung für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Aufschlüsselung auf die Gemeinden ausgewiesen sind. Die Umlage der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Anteile der Gemeinden an dem Bestand der Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation des WWAV.
- (2) Der WWAV kann mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasser-Abwasser Rostock-Land Verträge über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem schließen. Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die Anteile an der Kostendeckung für die Löschwasserbereitstellung und die Aufschlüsselung auf die Vertragspartner ausgewiesen sind. Diese wird durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Umlage der Kosten der Löschwasserbereitstellung erfolgt auf der Basis der am Anfang des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hydranten.
- (3) Sollten Verbandsbeiträge i. S. § 30 Absatz 1 der Verbandssatzung notwendig werden, wird eine diesbezügliche Hebeliste nach dem in § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 enthaltenen Maßstab durch den Vorstand erstellt und durch die Verbandsversammlung beschlossen.

§ 33

Erhebungsverfahren, Widerspruch, Klage

- (1) Die Erhebung von Entgelten, Gebühren, Kostenersatz und Beiträgen bei den Abgabepflichtigen richtet sich nach den dafür zu treffenden Regelungen, insbesondere Satzungen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Satzungsbestimmung nicht.
- (2) Die vom WWAV zu erhebenden Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Erhebung des Verbandsbeitrages für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt jährlich für das kommende Kalenderjahr. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übersendet jedem Mitglied mit dem Verbandsbeitragsbescheid eine Ausfertigung der Hebeliste mit Erläuterungen des Beitragsverhältnisses.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Gegen den Verbandsbeitragsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch erheben. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, so ergeht die Mitteilung an das Mitglied in Form des Widerspruchsbescheides. Einer Bekanntmachung des Widerspruchsbescheides an die übrigen Mitglieder bedarf es nicht, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Das Mitglied kann sodann gegen den Verbandsbeitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.
Im Übrigen gelten die Vorschriften der VwGO.

§ 34

Änderung des Beitragsverhältnisses

- (1) Treten im Laufe des Jahres neue Mitglieder in den Verband ein und ändert sich dadurch der bei der Ermittlung der kommunalen Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde gelegte Ausgabenbedarf in erheblichem Umfang oder fallen Kostenanteile aus, sind in einer Nachtragshebeliste gem. § 32 Absatz 1 die Kostenanteile entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Verrechnung mit den Hebelisten der nächsten beiden Folgejahre ist zulässig.
- (2) Ändert sich durch den Beitritt neuer Mitglieder der den Verbandsbeitragsverhältnissen zugrunde gelegte Ausgabenbedarf in erheblichem Umfang oder fallen Verbandsbeiträge aus, so sind in einer Nachtragshebeliste gem. § 32 Absatz 2 die Verbandsbeiträge entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- (3) Sollten sich aus anderen Gründen Bemessungsgrundlagen ändern, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 35
Forderungsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des WWAV können nach den geltenden Bestimmungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

5. Abschnitt
Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 36
Personal

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt das aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche Personal (Angestellte und Arbeiter) ein.

§ 37
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die der WWAV aufgrund von Gesetzen oder nach dieser Satzung vorzunehmen hat, erfolgen auf der Internetseite des WWAV unter der Adresse <http://www.wwav.de/bekanntmachungen/>. Jedermann kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Warnow-Wasser- und Abwasserverband, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Verwaltungssitz des WWAV unter der genannten Adresse zur Abholung bereit.
- (2) Bekanntgaben des WWAV an die Vertreterinnen und Vertreter seiner Mitglieder erfolgen elektronisch. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann verlangen, die Bekanntgabe zusätzlich schriftlich, in Form eines geschlossenen, einfachen Briefes, zu erhalten.
- (3) Soweit Gesetze und Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Vorschriften eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, ist diese anzuwenden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz 1 im Internet verfügbar sind, als bewirkt.

6. Abschnitt
Aufsicht, Satzungsänderungen

§ 38
Aufsicht

Die Rechtsaufsicht obliegt gemäß § 72 WVG in Verbindung mit § 6 AGWVG der obersten Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde.

§ 39
Genehmigung von Rechtsgeschäften

Der WWAV bedarf für seine Rechtsgeschäfte in den von § 75 WVG und der Satzung bestimmten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufnahme von Darlehen (§ 75 Absatz 1 Nr. 2 WVG) mit Ausnahme von Umschuldungen bedarf der Zustimmung. Die Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, sofern der Betrag zehn Prozent der im Wirtschaftsplan veranschlagten laufenden Einzahlungen übersteigt.

§ 40
Satzungsänderung, Auflösung des WWAV,
Abwicklung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfolgen durch Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Hat der WWAV mehr als zwei Mitglieder, genügen zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderungen von Regelungen der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Mitgliedern oder die Aufgaben des WWAV betreffen, bedürfen bei mehr als zwei Mitgliedern der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen. Dies gilt auch für die Änderung von Regelungen, die die Ausschließlichkeit der Betriebsführung durch die Nordwasser GmbH gemäß § 4 Absatz 7 betreffen.
§§ 58 Absatz 2, 59 WVG bleiben unberührt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann mit der Zustimmung der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des WWAV aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Wenn der WWAV mehr als zwei Mitglieder hat, genügen zwei Drittel der vertretenen Stimmen.
§ 62 WVG bleibt im Übrigen unberührt.
- (3) Wird der WWAV aufgelöst, wird das Vermögen des WWAV an die beteiligten Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde – ggf. auf Antrag eines oder mehrerer Verbandsmitglieder – etwas anderes bestimmt.
§ 63 WVG bleibt unberührt.
- (4) Der WWAV gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des WWAV.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem WWAV aus, so hat es Ansprüche an das Verbandsvermögen anteilig nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 dieser Vorschrift. Bevor diese Ansprüche erfüllt werden, ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, die seinem Anteil am WWAV entsprechenden Anteile an den eingegangenen Verpflichtungen des WWAV sowie den infolge des Ausscheidens aus dem WWAV und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung.
- (6) Im Übrigen gelten für das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Auflösung des WWAV ergänzend die Vorschriften des WVG.

§ 41
Ergänzende Geltung von Vorschriften

- (1) Die Regelungen in dieser Satzung lassen die Geltung der wasserverbandsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des WVG und des AGWVG, unberührt. Soweit sie dispositives Recht enthalten, gelten sie, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Hinsichtlich der Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 33 – 43 WVG.

§ 42
Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511), die zuletzt durch die Satzung vom 23.03.2022 (GVOBl. M-V S. 289) geändert worden ist, außer Kraft.

Rostock, den 26.01.2026

Der Vorstand

Ines Gründel
Dr. Benita Chelvier

Susanne Dräger
Kai Eggers

Bekanntgemacht im GVOBL. M-V, S. 61

Mitglieder des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land

Bentwisch
Blankenhagen
Broderstorf
Cammin
Dummerstorf
Elmenhorst
Gelbensande (nur Sparte Wasserversorgung)
Gnewitz
Graal-Müritz
Grammow
Kritzmow
Lambrechtshagen
Mönchhagen
Nustrow
Papendorf
Pölchow
Poppendorf
Rövershagen
Roggentin
Sanitz
Selpin
Stäbelow
Stubbendorf
Blumenstadt Tessin
Thelkow
Thuldendorf
Zarnewan
Ziesendorf